

Weiterbildungspflicht für Lkw-Lenker nicht übersehen! Nur noch 6 Monate Zeit! Übergangsfrist läuft am 10. September 2014 ab!

Wer eine Lenkerberechtigung der Klassen C/C1 hat und weiterhin - ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise - Lkw lenken will, braucht künftig

- zusätzlich zum Führerschein und
- zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes („Kranschein“) oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis)
- auch noch den Nachweis einer Berufskraftfahrer-Aus- und Weiterbildung!

Die OÖ. Wirtschaft hat darüber bereits wiederholt berichtet, ruft aber aus aktuellem Anlass diese Verpflichtung erneut in Erinnerung.

Diese Weiterbildungsverpflichtung gilt also nicht alleine für LenkerInnen von Lkw in gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen, sondern auch für

- LenkerInnen von Lkw im Werkverkehr insbesondere von Handel, Gewerbe und Industrie
- LenkerInnen von Lkw in weiten Bereichen der öffentlichen Hand
- auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer
- auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken.

Ausnahmen:

Keine Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung benötigen LenkerInnen von:

- Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) bis 3,5 t, auch wenn mit einem damit gezogenen Anhänger in Summe die 3,5 t-Grenze überschritten wird (Führerschein-Klassen B/B+E)
- Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h
- Kfz von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Militär, Polizei
- Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zum Verkehr zugelassenen neuen oder umgebauten Kfz
- Lkw zur Ausbildung in Fahrschulen oder zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung oder zur Ausbildung im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer
- Kraftfahrzeugen
 - zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, **und**
 - bei denen das Lenken des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist.

Lt. Verkehrsministerium kommt es bei der Ausnahme im letzten Punkt darauf an,

- ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich die primäre Tätigkeit des Fahrers darstellt
- oder ob Güter, wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern, lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit (z. B. für eine Reparatur) mitgeführt werden.

Damit wären also Handwerker, Servicetechniker udgl. ausgenommen, die selbst Lkw über 3,5 t hzG lenken und dabei immer und ausschließlich Güter/Maschinen/Gerätschaften transportieren, die sie dann auch selbst montieren/verwenden odgl. Beliefert die Lenkerin/der Lenker aber auch nur fallweise Baustellen udgl. und werden die Güter/Maschinen/Gerätschaften von anderen MitarbeiterInnen montiert/verwendet, stellt die Beförderungsleistung die primäre Tätigkeit des Fahrers dar, dann gilt diese Ausnahme für sie/ihn nicht!

Da das Vorliegen dieser Ausnahme später in der Praxis bei Kontrollen nur schwer nachweisbar sein wird, empfiehlt die WKOÖ auch solchen Handwerkern und Servicetechnikern die Absolvierung dieser Ausbildung. Erfahrungsgemäß ist anderenfalls zu erwarten, dass die Exekutive bei

geringstem Zweifel Anzeige erstattet. Was folgt ist ein Verwaltungsstrafverfahren, in dem man nur mühsam und mit erheblichem Aufwand zu seinem Recht kommt, oder eben auch nicht.

Bereits erste Bestrafungen von Bus-Lenkern ohne Weiterbildung

Für Buslenker mit der Lenkerberechtigung der Klasse D1/D ist die Übergangsfrist für die Absolvierung der Weiterbildung bereits am 10. September 2013 abgelaufen. Erste Bestrafungen bestätigen die Befürchtungen der WKOÖ, dass diese Weiterbildungspflicht von manchen Lenkerinnen und Lenkern selbst im Bus-Bereich nicht ausreichend ernst genommen wurde. Bei Lkw-Lenkerinnen und -Lenkern sowie auch bei deren Arbeitgebern droht ab 10. September 2014 ein böses Erwachen.

Nicht unter die Verpflichtung zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung fallen auch Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterliegen, also z. B.:

- Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Autokränen oder Straßenkehrmaschinen
- Fahrten zu privaten Zwecken

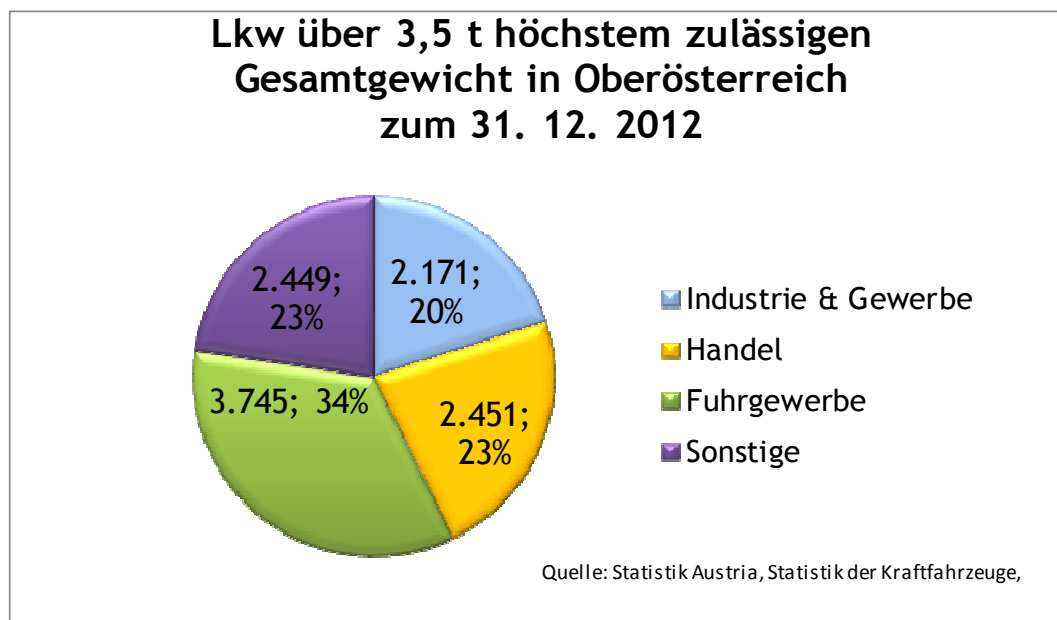
Detaillierte weitere Informationen inklusive auch einer Zusammenfassung offizieller Klarstellungen von Behörden zur Auslegung der Ausnahmen finden Sie auf folgenden Websites der WKOÖ:

<http://wko.at/ooe/vp>

<http://wko.at/ooe/verkehr>

Die Weiterbildungen dürfen nur von dazu ermächtigten Unternehmen und Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden. Wer in Oberösterreich ermächtigt ist, ist auf der Website des Landes Oberösterreich veröffentlicht:

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> - Themen - Verkehr - Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung)



In Oberösterreich sind Lenkerinnen und Lenker von über 10.800 Lkw über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht potentiell betroffen. Lediglich ein Drittel davon ist bei gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen im Einsatz. Die Weiterbildungspflicht gilt auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer und auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken.